

A.1.3 Bauliche Investitionen für nichtgewerbliche Grundversorgungseinrichtungen

INHALT

Diese Maßnahme umfasst bauliche Vorhaben zum Erhalt und zur Verbesserung der örtlichen Grundversorgung einschließlich Erschließungsflächen. Hierbei soll vor allem auf vorhandene und historisch bedeutsame bzw. ortsbildprägende Bausubstanz zurückgegriffen werden. Ziel ist es, eine flächendeckende Grundversorgung und Daseinsvorsorge ebenso wie deren Zugang für benachteiligte Menschen sicherzustellen.

FÖRDERMODALITÄTEN

| Antragsteller | Zuschuss Basisfördersatz – max. Fördersatz min. – max. Zuschuss | Mögliche Zuschläge auf Basisfördersatz |
|-----------------------|---|--|
| Gebietskörperschaften | 40 – 70 % 5.000 – 300.000 EUR | jeweils +10 <ul style="list-style-type: none"> • Umnutzung leerstehender Bausubstanz • Gemeinnütziger Verein als Antragsteller • Denkmal • Multifunktionalität • Barrierereduktion |
| Kirche | 30 – 50 % 5.000 – 100.000 EUR | |
| Vereine | 50 – 90 % 5.000 – 150.000 EUR | |

REGIONALE AUSSCHLUSSKRITERIEN (nicht förderfähig)

- Vorhaben, mit denen bereits begonnen wurde
- Gebäude, die nach 1960 erbaut wurden
- Gebäude mit mehr als 4 Geschossen
- Grund- und Gebäudeerwerb, einschließlich der Nebenkosten
- Schulen, Gymnasien, Berufsbildende Schulen und deren Schulsporthallen und Schulsporthallen
- Sporthallen und –außenanlagen
- Frei- und Hallenbäder
- Anlagen, die üblicherweise auch gewerblich betrieben werden können, insbesondere Kegel- und Bowlingbahnen, Go-Kart-Bahnen, Golf- und Tennisplätze, Beherbergungsstätten
- Krankenhäuser und vergleichbare Einrichtungen
- Feuerwehrgebäude und Feuerlöschteiche
- Vereinsanlagen
- Grabstätten
- Zoologische Einrichtungen
- Einrichtung zur Wiederaufführung, Nachstellung oder Rekonstruktion historischer Sachverhalte und Archäoparks
- Maßnahmen im Inneren einer Kirche als Bauwerk

HINWEISE

- Zur örtlichen Grundversorgung zählen unter anderem Nahversorgung, medizinisch-pflegerische Infrastruktur und Bildung.
- Ein Gebäude gilt auch als leerstehend oder ungenutzt, wenn sich Teile des Gebäudes in Nutzung befinden. Förderfähig ist der leerstehende oder ungenutzte Teil.
- Die Ausstattung erfolgt über Fachförderung.
- Kindertagesstätten werden nur gefördert, wenn der Koordinierungskreis einen Beschluss darüber fasst und in einem Aufruf zur Einreichung von Vorhaben Kindertagesstätten ausdrücklich zugelassen werden und der Versorgungsgrad unter 80 % liegt.
- Einschränkungen beim Fördersatz können sich aus dem Beihilferecht ergeben.